# Vergaberecht 2.0: Was bleibt vom Transformationspaket – und was kommt stattdessen?

13. Kölner Vergabetage

Modul III: Vergaberecht im Wandel: Die wichtigsten Neuerungen 2025

Kristian Tomczak, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

24. September 2025



## Transformationspaket VergabeR Ampel / Vergabebeschleunigungsgesetz GroKo



**VergRTransfG** 

VergRBeschG



#### Was kann der nationale Gesetzgeber gestalten?

- Unterscheidung zwischen ober- und unterschwelliger Vergabe
  - oberschwellig: Anwendung von EU-Vergaberecht (insb. §§ 97 ff. GWB und VgV)
  - unterschwellig: Anwendung nationales Vergaberecht als Teil des Haushaltsrechts (BHO & LHO > UVgO)
- Abgrenzung anhand von zweijährlich angepassten Schwellenwerten (Stand 2024):
  - EUR 221.000,00 für Liefer- / Dienstleistungen (EUR 143.000,00 bei obersten und oberen Bundesbehörden)
  - EUR 443.000,00 für Liefer- / Dienstleistungen im Sektorenbereich
  - EUR 5.538.000,00 für Bauaufträge und Konzessionen
- nationaler Gesetzgeber kann nur das Unterschwellenvergaberecht inhaltlich umgestalten
- Gestaltungsspielräume im Oberschwellenbereich durch EU-Vergaberecht stark eingeschränkt, weil EU-Richtlinien zentrale Vergaberegelungen vorgeben (Vereinbarkeit mit übergeordneten EU-Vorgaben)



### Das Transformationspaket der Ampel (VergRTransfG)

- VergRTransfG (BT-Drs. 20/14344)
- Kabinett beschloss im November 2024 noch einen entsprechenden Gesetzentwurf
- dem Diskontinuitätsgrundsatz (Art. 39 GG) zum Opfer gefallen
- Ziele: **Beschleunigung** und **Bürokratieentlastung**, aber auch öffentliche Beschaffung als **Treiber einer sozial-ökologischen Transformation** im Sinne der Nachhaltigkeit
- viele Ideen aus Vorhaben auch im VergRBeschG der GroKo, wenngleich sich der Fokus verschoben hat (Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung statt Nachhaltigkeit)

#### § 120a GWB-E nach dem VergRTransfG

- Pflicht zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte
- Berücksichtigung bisher nur im Ermessen der Verwaltung ("kann"), geplante Ausgestaltung als "Soll"-Vorgabe (mind. ein Kriterium)
- Ebene der Berücksichtigung (Leistungsbeschreibung, Eignung, Zuschlag) ist vom Auftraggeber zu wählen
- § 120a Abs. 2, 3 GWB-E enthielt entsprechende Definition solcher Kriterien, die BReg in VV weiter konkretisieren konnte (vgl. § 120 Abs. 5 Nr. 1, 2 GWB-E)



#### § 8 / § 28 VgV-E nach dem VergRTransfG

- Betrachtung im Lichte von § 120a GWB-E
- Begründungs- und Dokumentationspflicht für die (ausnahmsweise)
   Nichtberücksichtigung von Kriterien im Sinne von § 120a GWB
- Durchführung einer Markterkundung unter Berücksichtigung ("soll") sozialer und umweltbezogener Aspekte der Nachhaltigkeit
- = Mehraufwand für den Auftraggeber



### Transformationspaket VergabeR Ampel / Vergabebeschleunigungsgesetz GroKo

**VergRTransfG** 

VergBeschG



#### Das VergBeschG der GroKo (1)

- Zweck: Bürokratieabbau und organisatorische/finanzielle Entlastung aller Beteiligten
- maßgebliche Abweichungen zum VergRTransfG dort, wo es um Klima-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit geht (s. etwa beim entfallenen § 120a GWB-E oder bei § 8 VgV-E)
- Änderung von GWB, VgV, SektVO, KonzVO VSVgV aber auch HGrG, BHO und weitere Gesetze
- § 106 GWB-E: niedrigerer Schwellenwert für zentrale Bundesbehörden nur noch für BMin und BKanzleramt
- § 113 Abs. 1 GWB-E: mit Ziff. 9 eine neue EGL für die BReg, um verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln
  - Ziel: Leitmärkte für klimafreundliche Leistungen etablieren

#### Das VergBeschG der GroKo (2)

- § 97 Abs. 2 GWB-E: Zulassung der **Ungleichbehandlung** von Teilnehmern eines Vergabeverfahrens, soweit dies "unionsrechtlich oder aufgrund eines Bundesgesetzes geboten oder gestattet ist"
- § 97 Abs. 4 GWB-E: **Abweichung vom Grundsatz der Losvergabe (= Gesamtvergabe)** bei Infrastrukturvorhaben aus dem Sondervermögen
- § 121 Abs. 1 S. 1 GWB-E: Leistungsbeschreibung muss "vollständig", aber nicht mehr "erschöpfend" sein (Anregung für mehr funktionale Leistungsbeschreibungen, mehr Flexibilität)
- § 122 Abs. 3 GWB-E: reduzierte Nachweispflichten bei der Eignung Eignungsnachweise durch Eigenerklärung, nur bei aussichtsreichen Bietern detaillierterer Nachweis (schon jetzt zulässig, künftig der Regelfall)
- § 135 Abs. 4 GWB-E: **Nichtigkeit nicht mehr zwingend**, wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten



#### Das VergBeschG der GroKo (3)

- § 158 Abs. 3 GWB-E: Nachprüfungsverfahren wird schriftlich oder elektronisch durchgeführt
- § 158 Abs. 3 GWB-E: elektronische Einreichung Nachprüfungsantrag möglich
- § 166 Abs. 1 S. 3 GWB-E: Entscheidung nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung zwecks Beschleunigung
- § 166 Ab. 3 GWB-E: mündliche Verhandlung als **Videoverhandlung** (auf Antrag oder von Amts wegen) möglich
- § 173 Abs. 1 GWB-E: sofortige Beschwerde gegen Entscheidung der VK führt nicht mehr automatisch zu einer aufschiebenden Wirkung – Entfall der aufschiebenden Wirkung bei ablehnender Entscheidung der VK

#### Das VergBeschG der GroKo (4)

- § 28 Abs. 1 VgV-E: Markterkundung auch mit Bezug auf soziale und umweltbezogene Aspekte und elektronisch möglich
- § 42 Abs. 2 VgV-E: bei Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise berücksichtigt der AG die "besonderen Umstände" von jungen Unternehmen und KMU "angemessen
- § 42 Abs. 4 VgV-E: Angebotsprüfung vor Eignungsprüfung bei offenen Verfahren (als Regel)
- § 56 Abs. 2 VgV-E: Wegfall der Unterscheidung zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen bei Nachforderung & Aufnahme von "erläutern"
- § 65 Abs. 2 VgV-E: max. acht Jahre Laufzeit bei Rahmenverträgen im Bereich soz. & bes. DL

#### Das VergBeschG der GroKo (5)

- § 6 KonzVgV-E: Reduzierung der Dokumentationspflichten auf das absolute Minimum
- § 9 VSVgV-E: Auftraggeber bekommen die Möglichkeit Bieter zu verpflichten, Unteraufträge nicht an Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten zu vergeben
- § 10 Abs. 6 VSVgV-E: Verfahrenseinleitung auch ohne gesicherte Finanzierung zulässig (bei besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen)
- § 30 HGrG-E/ § 55 BHO-E: Mehr Flexibilität und Effizienz im Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte - freier Verfahrenswahl bei Verhandlungsvergaben & Direktvergabe bis EUR 50.000,00



#### Das VergBeschG der GroKo (6)

- auch Reformideen für die UVgO angedeutet
- Bundesregierung plant Neufassung der UVgO "im Einvernehmen mit den Ländern"
- Ziel: weitgehende Vereinheitlichung und daraus folgend Bürokratieentlastung
  - Wann, wie und ob das kommt unklar!



### Vergleich: VergRTransfG / VergBeschG

Norm	Identisch mit VergRTransfG	Modifikation in VergBeschG	Neu in VergBeschG
§ 97 Abs. 2 GWB-E	X		
§ 97 Abs. 4 GWB-E		X	
§ 120a GWB-E			ENTFÄLLT
§ 121 Abs. 1 GWB-E	X		
§ 122 Abs. 3 GWB-E	X		
§ 135 Abs. 4 GWB-E		X	
§ 158 Abs. 3 GWB-E	X		
§ 166 GWB-E	X		
§ 173 Abs. 1 GWB-E			X



#### Vergleich: VergRTransfG / VergBeschG

Norm	Identisch mit VergRTransfG	Modifikation in VergBeschG	Neu in VergBeschG
§ 42 VgV-E	X		
§ 56 VgV-E	X		
§ 65 Abs. 2 VgV-E	X		
§ 30 HGrG	X		
§ 55 BHO		X	



#### VergBeschG – Aktueller Stand

- Kabinettsbeschluss am 08.08.
- anschließende Übermittlung an den Bundesrat am 15.08.
- Empfehlung der Ausschüsse zur weiteren Stellungnahme vom 15.09., insbesondere:
  - Ausweitung der Abweichungsmöglichkeiten vom Grundsatz der Losvergabe
  - Vorschlag der Einführung eines § 120a GWB zurück zum VergRTransfG
  - Beibehalten der aufschiebenden Wirkung in § 173 GWB
- finale Verabschiedung steht noch aus, wesentliche Eckpunkte gelten aber als politisch abgesichert



#### Vielen Dank!



Kristian Tomczak, LL.M.
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Vergaberecht

ESCH BAHNER LISCH Erftstraße 19a (Altes Eichamt) 50672 Köln

T +49 221 716 116 0 F +49 221 716 116 1 kristian.tomczak@eschbahnerlisch.de



